

Verordnung über die Arbeitszeit und die Ferien der Praxislehrkräfte an der kantonalen Uhrmacherschule Solothurn

RRB vom 9. August 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 3 Absatz 1 litera a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾ und § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Arbeitszeit und die Ferien der Praxislehrkräfte an der kantonalen Uhrmacherschule.

²⁾ Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis die Bestimmungen für die Lehrkräfte an den kantonalen Berufsschulen.

§ 2. Unterrichtserteilung und Besoldungsfestsetzung

²⁾ Die Praxislehrkräfte erteilen zu 80% Werkstatt- und zu 20% Berufsschulunterricht.

²⁾ Für den Werkstattunterricht wird die Besoldung in der Lohnklasse 13, für den Berufsschulunterricht in der Lohnklasse 19 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986³⁾ festgesetzt.

³⁾ Voraussetzung zur Besoldungsfestsetzung nach Absatz 2 ist der erfolgreiche Abschluss der regionalen Methodikkurse I und II, die innert drei Jahren seit Aufnahme der Schultätigkeit besucht werden müssen. Sonst wird die Besoldung in der Lohnklasse 13 der Besoldungsverordnung festgesetzt.

§ 3. Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit für Praxislehrkräfte beträgt 38 Stunden (ohne Vorbereitung des Unterrichts) verteilt auf viereinhalb Tage.

§ 4. Ferien

¹⁾ Die Praxislehrkräfte an der Uhrmacherschule Solothurn haben pro Schuljahr Anspruch auf acht Wochen Ferien.

²⁾ Über den Einsatz der Praxislehrkräfte während der 4 Wochen, die in die schulfreie Zeit fallen, entscheidet der Rektor oder die Rektorin der Uhrmacherschule in Absprache mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ BGS 126.511.1.

416.355.2

§ 5. *Studienurlaub*

Der Studienurlaub richtet sich nach §§ 32 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾.

§ 6. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 416.112.